

Geschäftsverzeichnisnr. 7304
Entscheid Nr. 153/2020 vom 19. November 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 118 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und im Bereich Kulte sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches », erhoben von Hans Evenepoel und Mariette De Winter.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 21. November 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. November 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 118 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und im Bereich Kulte sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Mai 2019): Hans Evenepoel und Mariette De Winter, unterstützt und vertreten durch RA M. Maus, in Westflandern zugelassen, und RA P. Smeyers, in Brüssel zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RAin A. Wirtgen und RA T. Moonen, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 23. September 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 7. Oktober 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 7. Oktober 2020 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und den Umfang der Klage

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitklärung von Artikel 118 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und im Bereich Kulte sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches ».

Durch diese Bestimmung wurde in das Einkommensteuergesetzbuch 1992 (nachstehend: EStGB 1992) in Titel VII («Festlegung und Eintreibung der Steuern») Kapitel 10 («Strafbestimmungen») Abschnitt II («Strafrechtliche Sanktionen») ein Artikel 450*bis* eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

« Afin d'éviter qu'un condamné soit soumis à une peine déraisonnablement lourde, le juge tient compte, dans la fixation de la peine, des amendes administratives et accroissements d'impôt dus.

L'article 42, 3°, du Code pénal n'est pas d'application aux avantages patrimoniaux tirés directement des infractions fiscales, aux biens et valeurs qui leur ont été substitués et aux revenus de ces avantages investis si l'action de l'administration fiscale est déclarée fondée et a donné lieu à un paiement effectif de l'entièreté de cette action ».

Der in der angefochtenen Bestimmung genannte Artikel 42 Nr. 3 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Die Sondereinziehung wird angewandt:

[...];

3. auf die Vermögensvorteile, die unmittelbar aus der Straftat gezogen wurden, auf die Güter und Werte, die an ihre Stelle getreten sind, und auf die Einkünfte aus diesen investierten Vorteilen ».

B.1.2. Aus der Klageschrift und der Darlegung der Klagegründe ergibt sich, dass die Einwände der klagenden Parteien sich nur auf den zweiten Absatz des durch die angefochtene Bestimmung eingefügten Artikels 450*bis* des EStGB 1992 beziehen, nämlich sofern dieser bestimmt, dass die Sondereinziehung nicht auf die Vermögensvorteile, die unmittelbar aus Steuerstraftaten gezogen wurden, angewandt werden kann, wenn die Forderung der Steuerverwaltung für begründet erklärt und sie tatsächlich und vollständig beglichen worden ist. Die klagenden Parteien beanstanden den eingeschränkten Anwendungsbereich dieser Bestimmung.

B.1.3. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung in diesem Maße.

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.2. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage in Abrede. Die klagenden Parteien hätten kein Interesse an einer Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung, da ihre rechtliche Situation bereits vor Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung vollständig beurteilt worden sei und diese Bestimmung folglich offensichtlich keine Anwendung auf ihre Situation finde.

B.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.4. Zur Untermauerung ihres Interesses bringen die klagenden Parteien vor, dass gegen sie strafrechtliche Ermittlungen geführt worden seien. Diese strafrechtlichen Ermittlungen haben einerseits zu einer endgültigen Verurteilung der ersten klagenden Partei durch Urteil vom 27. Januar 2016 der Korrektionalkammer des Appellationshofs Brüssel geführt, in dem gemäß Artikel 42 Nr. 3 des Strafgesetzbuches die Einziehung der Vermögensvorteile angeordnet wurde, die unmittelbar aus den für bewiesen erachteten Straftaten gezogen worden sind. Andererseits haben diese strafrechtlichen Ermittlungen zu Steuernachforderungen gegenüber den klagenden Parteien hinsichtlich Steuer der natürlichen Personen geführt, die auf den mutmaßlichen, nicht gemeldeten Vermögensvorteilen beruhen. Durch Entscheidung vom 16. Januar 2018 ist die Beschwerde der klagenden Parteien gegen diese Steuernachforderungen zurückgewiesen worden. Diese Entscheidung ist nunmehr Gegenstand eines Verfahrens vor dem Appellationshof Gent.

B.5. Aus dieser Darlegung in der Klageschrift geht mithin hervor, dass die strafrechtliche Verurteilung der ersten klagenden Partei und die Einziehung der aus der Straftat gezogenen Vermögensvorteile gemäß Artikel 42 Nr. 3 des Strafgesetzbuches durch rechtskräftiges Urteil vom 27. Januar 2016 ausgesprochen worden sind.

Die angefochtene Bestimmung, nach der der vorerwähnte Artikel 42 Nr. 3 des Strafgesetzbuches keine Anwendung auf die aus Steuerstraftaten gezogenen

Vermögensvorteile findet, wenn die Forderung der Steuerverwaltung für begründet erklärt und sie tatsächlich und vollständig beglichen worden ist, ist erst am 1. Januar 2020 in Kraft getreten, das heißt, nachdem die Strafsache gegen die klagenden Parteien endgültig abgeschlossen war. Folglich können die klagenden Parteien von dieser Bestimmung nicht unmittelbar und ungünstig betroffen sein und liegt bei ihnen das erforderliche Interesse an ihrer Nichtigkeitsklärung nicht vor.

Der bloße Umstand, dass beim Appellationshof noch eine Streitigkeit über eine Steuernachforderung der Steuerverwaltung hinsichtlich der Steuer der natürlichen Personen anhängig ist, ändert am Vorstehenden nichts. Die angefochtene Bestimmung bezieht sich nämlich ausschließlich auf die strafrechtliche Einziehung, die bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung rechtskräftig geworden ist, und regelt auf keine Weise die Forderung der Steuerverwaltung.

B.6. Die Nichtigkeitsklage ist folglich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. November 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

L. Lavrysen